

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1948.

Sitzung vom 22. April 1948.

1089. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 12. Februar 1948 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Baulinienpläne um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 3. Februar 1947 über die teilweise Neufestsetzung der Baulinien der Wülflingerstrasse im Abschnitt Schaffhauserunterführung bis Schloss Wülflingen.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 3. März 1948 sind mit Ausnahme eines einzigen Rekurses, der jedoch abgewiesen wurde, keine weiteren Einsprachen gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates gemacht worden.

B. Die Wülflingerstrasse, eine der wichtigsten Ausfallstrassen Winterthurs, übernimmt den gesamten Verkehr Richtung Weiach-Koblentz-Basel sowie Embrach-Lufingen-Kloten. Zudem weist sie einen bedeutenden Innerortsverkehr mit gut frequentierter Trolleybuslinie auf. Die bestehenden Fahrbahnbreiten von 8,50 bis 11 m sind ungenügend, sodass eine den Anforderungen entsprechende Fahrbahnverbreiterung dringend notwendig ist. Es ist vorgesehen, die Fahrbahn durchgehend auf 12 m zu verbreitern. Gleichzeitig erfahren auch die Trottoire eine Verbreiterung auf 4 bis 5 m. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden vier unbedeutende Quartierstrassen aufgehoben, während auf andern Nebenstrassen der Einbahnverkehr eingeführt werden soll. Im Bereiche der verbleibenden Strassenkreuzungen sollen verkehrsregelnde Anlagen erstellt werden.

Der geplante Strassenbau verlangt eine entsprechende Erweiterung der Baulinien, deren Abstand zurzeit 22,40 bis 22,50 m beträgt. Mit Rücksicht auf die bestehende Bebauung erfolgt die Vergrösserung des Baulinienabstandes vorwiegend durch Zurücksetzung der nördlichen Baulinie. Nach der Vorlage ergeben sich Baulinienabstände von 27,50, 30, 33 und 40 m. Einzig zwischen der Schützen- und der Walkestrasse bleibt der Baulinienabstand unverändert. Auf dem Gebiete des Schlosses Wülflingen und teilweise auf den gegenüber, südlich der Strasse gelegenen Grundstücken werden keine Baulinien festgesetzt, weil dieses als Grünfläche vorgesehene Areal nicht überbaut werden soll. Die Ziehung einer ideellen Baulinie auf der Schlossliegenschaft, soweit auf der gegenüberliegenden Strassenseite noch Baulinien bestehen, erübrigt sich, weil dort die zulässige Gebäudehöhe und Geschosshöhe durch die zukünftige Bauordnung festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der teilweisen Neufestsetzung der Baulinien der Wülflingerstrasse werden die Baulinien der Bachtelstrasse auf 22 m erweitert bzw. die westliche Baulinie der Rudolfstrasse bei der Einmündung in die Wülflingerstrasse auf 15 m Tiefe um ca. 4,80 m zurückgesetzt.

Die Niveaulinie bleibt vorläufig unverändert. Sollte sich beim Ausbau der Strasse die Notwendigkeit ergeben, die Niveaulinie in den einzelnen Abschnitten zu korrigieren, würde der Stadtrat Winterthur entsprechend abgeänderte Pläne zur Genehmigung einreichen.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 3. Februar 1947 über die teilweise Neufestsetzung der Baulinien der Wülflingerstrasse von der Schaffhauserunterführung bis Schloss Wülflingen, in Winterthur, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluss öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 22. April 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



J. B. Müller